

# Oberfränkisches Amtsblatt

## Regierung von Oberfranken

---

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

---

Nr. 9  
Bayreuth, 21. August 2009

Seite 115

### Inhaltsübersicht

#### **Sicherheit, Kommunales und Soziales**

Vollzug des KommZG;	
Änderung der Satzung des Zweckverband Sparkasse Bayreuth-Pegnitz .....	116
Zweckverband Deutsches Dampflokomotivmuseum Neuenmarkt, Landkreis Kulmbach;	
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 .....	116
Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Thermalsolbad Bad Staffelstein" für das Haushaltsjahr 2009.....	117

#### **Schulen**

Namensgebung für die Volksschule Großheirath (Grundschule) .....	118
--	-----

#### **Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz**

Zweckverband Bauschuttdeponie Kirchleus;	
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009;	
Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Zweckverbandes Bauschuttdeponie Kirchleus.....	119

#### **Informationen für den Regierungsbezirk**

Aktuelles aus der Regierung.....	121
----------------------------------	-----

<b>Buchbesprechungen</b> .....	125
--------------------------------	-----

<b>Nachruf</b> .....	126
----------------------	-----

---

## Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 12 - 1462.04

**Vollzug des KommZG;  
Änderung der Satzung des Zweckverband  
Sparkasse Bayreuth-Pegnitz  
Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverband Sparkasse Bayreuth-Pegnitz hat am 16. Juni 2009 eine Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Die Änderungssatzung wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 7. August 2009  
**Regierung von Oberfranken**  
H ü m m e r  
Abteilungsdirektor

**Satzung  
zur Änderung der Satzung des  
Zweckverband Sparkasse Bayreuth-Pegnitz**

**Vom 16. Juni 2009**

Auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) wird die Satzung des Zweckverband Sparkasse Bayreuth-Pegnitz vom 6. Juli 2007 (Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 8 vom 24. August 2007) durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 16. Juni 2009 wie folgt geändert:

§ 1  
Änderungsvorschriften

1. § 9 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
Soweit die Regelung der Dienstverhältnisse gemäß § 10 Abs. 3 von Organen der Sparkasse wahrgenommen wird, wird der Zweckverband auch vom Vorstand der Sparkasse und im Fall der Übertragung auf einzelne Vorstandsmitglieder oder auf geeignete Betriebsangehörige nach § 10 Abs. 3 Satz 2 auch von diesen vertreten.
2. § 10 erhält folgende Fassung:

§ 10

Beamte und Arbeitnehmer der Sparkassen

(1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

(2) Der Vergütungs- und Versorgungsaufwand für die bei der Sparkasse beschäftigten Beamten und Arbeitnehmer wird nach Maßgabe des Art. 12 Abs. 3 SpkG von der Sparkasse getragen.

(3) Die Regelung der Dienstverhältnisse der bei der Sparkasse beschäftigten Beamten und Arbeitnehmer und der Erlass von Widerspruchsbescheiden nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz obliegt dem Verwaltungsrat der Sparkasse; er kann diese Befugnisse auf den Vorstand der Sparkasse übertragen. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand ermächtigen, die ihm übertragenen Befugnisse auf einzelne Vorstandsmitglieder oder geeignete Betriebsangehörige weiter zu übertragen.

(4) Den Beamten und Arbeitnehmern der Stadtparkasse Bayreuth, die in den Dienst des Zweckverbandes übergetreten sind, werden die bisher erworbenen Rechte gewährleistet. Der Zweckverband übernimmt die Versorgungslasten für die bereits vorhandenen Versorgungsempfänger dieser Sparkasse.

3. § 13 Abs. 1 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

c) die Übernahme der Beamten, der unkündbaren Arbeitnehmer und der Arbeitnehmer, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbandes ist durch die Vorstandsmitglieder zu regeln; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten.

§ 2  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt der Regierung von Oberfranken in Kraft.

Bayreuth, 16. Juni 2009  
**Zweckverband Sparkasse Bayreuth-Pegnitz**  
Dr. Michael H o h l  
Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1512.02 g - 2/09

**Zweckverband Deutsches Dampflokomotiv-  
museum Neuenmarkt, Landkreis Kulmbach;  
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009  
Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutsches Dampflokomotivmuseum Neuenmarkt, Landkreis Kulmbach, hat am 9. April 2009 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Satzung wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2, Art. 40 Abs. 1 i.V.m. Art. 50 Abs. 1 Nr. 2 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan des Zweckverbandes nach der amtlichen Bekanntmachung eine Woche in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Kulmbach, Konrad-Adenauer-Straße 5, Zimmer Nr. 143, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aufliegt.

Bayreuth, 11. August 2009  
**Regierung von Oberfranken**  
 H ü m m e r  
 Abteilungsdirektor

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes  
 Deutsches Dampflokomotivmuseum  
 Neuenmarkt, Landkreis Kulmbach,  
 für das Haushaltsjahr 2009**

Auf Grund der Art. 41, 42 und 43 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und §§ 15 ff der Verbandsatzung, in der derzeit geltenden Fassung, erlässt der Zweckverband Deutsches Dampflokomotivmuseum Neuenmarkt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	613.990,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	330.000,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 4

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der durch Gebühren, Beiträge, Zuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf zur Finanzierung von Ausgaben des

Verwaltungshaushalts wird auf 329.000,00 € festgesetzt.

Er wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage).

Der Umlegungsschlüssel ergibt sich aus § 17 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung in der geltenden Fassung:

Bezirk		
Oberfranken	45 v.H. =	148.050,00 €
Landkreis		
Kulmbach	45 v.H. =	148.050,00 €
Gemeinde		
Neuenmarkt	10 v.H. =	32.900,00 €

(2) Der durch Gebühren, Beiträge, Zuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Herstellung/Errichtung, Erweiterung und Erneuerung des Deutschen Dampflokomotiv-Museums Neuenmarkt wird auf 250.000,00 € festgesetzt.

Er wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage).

Der Umlegungsschlüssel ergibt sich aus § 18 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung in der geltenden Fassung:

Bezirk		
Oberfranken	45 v.H. =	112.500,00 €
Landkreis		
Kulmbach	45 v.H. =	112.500,00 €
Gemeinde		
Neuenmarkt	10 v.H. =	25.000,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Kulmbach, 23. April 2009  
**Zweckverband Deutsches  
 Dampflokomotivmuseum Neuenmarkt**  
 Klaus Peter S ö l l n e r  
 Landrat  
 Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1512.02 h - 2/09

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes  
 "Thermalsolbad Bad Staffelstein"  
 für das Haushaltsjahr 2009  
 Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Thermalsolbad Bad Staffelstein" hat am 2. Juli 2009 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen.

Die Haushaltssatzung wurde mit Schreiben der Regierung vom 22. Juli 2009, Nr. 12 - 1512.02 h - 2/09, hinsichtlich des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen in Höhe von 852.000,00 € gem. Art. 40 Abs. 1, 50 Abs. 1 Nr. 2 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 GO und Art. 117 GO rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang während der allgemeinen Bürozeiten in den Geschäftsräumen der OBERMAIN THERME (96231 Bad Staffelstein, Am Kurpark 1, Sekretariat) zur öffentlichen Einsichtnahme aus (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG).

Bayreuth, 6. August 2009  
**Regierung von Oberfranken**  
 H ü m m e r  
 Abteilungsdirektor

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes  
 "Thermalsolbad Bad Staffelstein" -  
 Sitz Bad Staffelstein  
 für das Haushaltsjahr 2009**

Auf Grund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und § 18 der Verbandssatzung vom 22. Mai 2003 (OFrABl Nr. 7/2003) erlässt der Zweckverband "Thermalsolbad Bad Staffelstein" folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im Erfolgsplan

bei den Erträgen mit 8.141.000,00 €

bei den Aufwendungen mit 9.251.000,00 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und

Ausgaben mit je 2.967.000,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 852.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden keine festgesetzt.

§ 4

Eine Umlage der Verbandsmitglieder gemäß § 21 der Verbandssatzung wird für das Haushaltsjahr 2009 nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.250.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Bad Staffelstein, 27. Juli 2009  
 K o h m a n n  
 Verbandsvorsitzender  
 und Erster Bürgermeister

## Schulen

Nr. 44 - 5103 c

**Namensgebung für die  
 Volksschule Großheirath (Grundschule)  
 Verordnung der Regierung von Oberfranken  
 über die Änderung der amtlichen Bezeichnung  
 der Volksschule Großheirath (Grundschule)**

**Vom 13. Juli 2009**

Auf Grund des Art. 29 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467), erlässt die

Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

Die Volksschule Großheirath (Grundschule) führt die Bezeichnung "Siegfried-Möslein-Volksschule Großheirath (Grundschule)".

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt in Kraft.

Bayreuth, 13. Juli 2009  
**Regierung von Oberfranken**  
 Wilhelm W e n n i n g  
 Regierungspräsident

## Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Nr. 55.1 - 8744.02 - 6/07

**Zweckverband Bauschuttdeponie Kirchleus;  
Haushaltssatzung  
für das Haushaltsjahr 2009;  
Gebührensatzung für die  
öffentliche Abfallentsorgung des  
Zweckverbandes Bauschuttdeponie Kirchleus  
Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bauschuttdeponie Kirchleus hat am 15. Juli 2009 nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen. Gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO in der Zeit vom 24. August 2009 bis 1. September 2009 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Kulmbach (Zi.Nr. P 111) während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf.

Darüber hinaus hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bauschuttdeponie Kirchleus am 15. Juli 2009 nachstehende Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Zweckverbandes Bauschuttdeponie Kirchleus beschlossen.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG wird diese Satzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 6. August 2009  
**Regierung von Oberfranken**  
Dr. L ö b l  
Abteilungsleiter

**Haushaltssatzung des  
Zweckverbandes Bauschuttdeponie Kirchleus  
für das Haushaltsjahr 2009**

Auf Grund des Art. 40 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 57 ff der Landkreisordnung erlässt der Zweckverband Bauschuttdeponie Kirchleus folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	275.300,00 €

und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	156.000,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die nach § 17 Abs. 1 der Verbandssatzung von den Verbandsmitgliedern zu erhebende Betriebskostenumlage wird auf 171.400,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Investitionsumlage zur Deckung des Finanzbedarfs für die Errichtung einer DK 0 Deponie und die Rekultivierung der Altbereiche wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 40.000,00 € festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Kulmbach, 16. Juli 2009  
**Zweckverband Bauschuttdeponie Kirchleus**  
Klaus Peter S ö l l n e r  
Verbandsvorsitzender

**Gebührensatzung für die  
öffentliche Abfallentsorgung des  
Zweckverbandes Bauschuttdeponie Kirchleus  
(Gebührensatzung)**

Auf Grund von Art. 7 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl S. 396, ber. S. 449; FN BayRS 2129-2-1-UG); zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2006 (GVBl S. 178), Art. 22 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), in der Fassung der

Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, FN BayRS 2020-6-1-1) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBl S. 271) und Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, FN BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 460, ber. S. 580) erlässt der Zweckverband Bauschuttdeponie Kirchleus folgende Satzung:

### § 1

#### Gebührenerhebung

Der Zweckverband Bauschuttdeponie Kirchleus erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren. Die Gebührenerhebung durch die Landkreise Kronach und Kulmbach bleibt unberührt.

### § 2

#### Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Zweckverbandes benutzt.

(2) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen an die dafür zugelassenen Anlagen sind der Abfallerzeuger und der bei der Abfallentsorgungsanlage Anliefernde Gebührensschuldner. Die Abfallentsorgung des Zweckverbandes benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Zweckverband entsorgt.

(3) Abfallerzeuger und der bei der Abfallentsorgungsanlage Anliefernde haften gesamtschuldnerisch.

### § 3

#### Gebührentatbestand

Eine Gebühr wird für jede Benutzung der Abfallentsorgung des Zweckverbandes erhoben.

### § 4

#### Gebührenmaßstab, Gebührenhöhe

(1) Bei Selbstanlieferung von Abfällen zu einer Abfallentsorgungsanlage des Zweckverbandes, die zur Ablagerung bzw. Entgegennahme der im Gebiet des Zweckverbandes anfallenden Abfälle zugelassen ist, betragen die Gebühren

1. bei unbelastetem Erdaushub, Abraum, Kies 5,00 €/t bzw. 8,50 €/m<sup>3</sup>
2. bei nicht aufbereitungsfähigem mineralischem Bauschutt (auch mit Erdaushub vermischt) 7,50 €/t bzw. 11,00 €/m<sup>3</sup>
3. bei Produktionsrückständen (Granitsteinen) 7,50 €/t bzw. 11,00 €/m<sup>3</sup>

4. bei Produktionsrückständen (Schlämmen) 15,00 €/t bzw. 23,00 €/m<sup>3</sup>
5. bei sonstigen Produktionsrückständen 23,00 €/t bzw. 23,00 €/m<sup>3</sup>

Die Gebühr berechnet sich aus der Multiplikation der tatsächlich angelieferten Menge mit dem Gebührensatz. Dies gilt nicht, wenn es der Anlieferer unterlässt, die Abfälle nach Weisung des Personals ordnungsgemäß abzuladen. Die Abrechnung der Gebühr erfolgt grundsätzlich nach Gewicht; für den Fall, dass die Verwiegungseinrichtung ausfällt, wird das Volumen der Abfälle geschätzt und der Verrechnung zugrunde gelegt.

In besonders begründeten Ausnahmefällen, insbesondere sofern sich die angelieferten Abfälle als Material im Rahmen der Deponieherstellung als Rekultivierungs- oder Abdeckmaterial eignen und dafür Bedarf besteht, kann unter Berücksichtigung des Einbauaufwandes von den Gebührensätzen des Satzes 1 abgewichen werden.

(2) Soweit Analysen für die Abfälle notwendig sind, werden sie gesondert in Rechnung gestellt. Dies gilt entsprechend für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen (§ 2 Abs. 2 Satz 2).

### § 5

#### Entstehen der Gebührenschild

(1) Die Gebührenschild entsteht mit der Übergabe der Abfälle.

(2) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 2) entsteht die Gebührenschild mit dem Abtransport der Abfälle durch den Zweckverband.

### § 6

#### Fälligkeit der Gebührenschild

Bei Selbstanlieferung von Abfällen und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschild fällig.

### § 7

#### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. September 2009 in Kraft.

(2) Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Zweckverbandes Bauschuttdeponie Kirchleus vom 1. Januar 2002 tritt mit Ablauf des 31. August 2009 außer Kraft.

Kulmbach, 29. Juli 2009

**Zweckverband Bauschuttdeponie Kirchleus**

Klaus Peter S ö l l n e r  
Verbandsvorsitzender

## Informationen für den Regierungsbezirk

### Aktuelles aus der Regierung

#### • Konjunkturpaket II

*Umsetzung des Konjunkturpakets II in Oberfranken voll im Zeitplan;  
Anträge werden fristgerecht gestellt*

Die Umsetzung des Konjunkturpakets II schreitet zügig voran: Alle Bewerber, deren Projekte Anfang Mai ins Konjunkturpaket II aufgenommen wurden, haben zum Stichtag Ende Juli ihre Anträge bei der Regierung von Oberfranken gestellt oder -in drei Fällen- um Fristverlängerung bis Mitte August gebeten. Damit zeichnet sich ab, dass für Projekte auf der Nachrückerliste kaum mehr Chancen auf eine Förderung bestehen.

Insgesamt sind bis heute rund 200 Anträge bei der Regierung eingegangen. Der Schwerpunkt liegt auf dem Programm der energetischen Modernisierung kommunaler Infrastruktur: Allein hierauf entfallen 155 Anträge mit einem Förder volumen von rund 69 Mio. €.

Regierungspräsident Wilhelm Wenning freut sich über die termingerechte Bearbeitung durch die Zuwendungsempfänger und lobt die hohe Leistungsfähigkeit der beteiligten Partner.

"Gut 25 Mio. € sind von der Regierung von Oberfranken schon bewilligt und können nach Baufortschritt abgerufen werden", betonte der Regierungspräsident. So konnten die ersten Bewilligungsbescheide zum Konjunkturpaket II bereits Anfang Mai überreicht werden. Bis heute sind 56 Förderbescheide für Maßnahmen zur energetischen Sanierung kommunaler Infrastruktur, für Krankenhäuser, Sonderbaumaßnahmen Städtebau, Lärmschutz an kommunalen Straßen, Bildungseinrichtungen und Breitbandprojekte an die Kommunen und Projektträger ausgelaufen. Die weiteren Anträge werden in der Regierung von Oberfranken mit Hochdruck bearbeitet. "Die Förderung von Maßnahmen aus dem Konjunkturpaket II stellt einen gewaltigen Investitionsschub in Oberfranken dar und trägt dazu bei, Arbeitsplätze in der Region zu sichern", so der Regierungspräsident. Und das schon seit Anfang Mai: Denn die erfolgreichen Bewerber konnten mit Aufnahme der Maßnahmen in das Konjunkturpaket II mit den Projekten bereits förderunschädlich beginnen.

*Regierung von Oberfranken bewilligte rund 400.000 € für Schallschutzfensterprogramm in Bayreuth*

Die Stadt Bayreuth erhält rund 400.000 € aus dem Konjunkturpaket II für ihr kommunales Schallschutzfensterprogramm. Den Bewilligungs-

bescheid hat die Regierung von Oberfranken jetzt erlassen. Zusammen mit dem Beitrag der Stadt stehen rund 450.000 € zur Verfügung, um an besonders lärmbelasteten Straßen im Stadtgebiet Schallschutzfenster, schallgedämmte Lüfter und schallgedämmte Rollladenkästen einzubauen. Weitere Einzelheiten zum Schallschutzfensterprogramm werden von der Stadt Bayreuth bekannt gegeben.

Im Rahmen des Zweiten Konjunkturprogramms der Bundesregierung werden aus Bundes- und Landesmitteln Zukunftsinvestitionen der Kommunen und der Länder gefördert, um konjunkturelle Impulse zu geben. Nach dem Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und der Länder -Zukunftsinvestitionsgesetz (ZuInvG)- wird hierbei auch der Lärmschutz an kommunalen Straßen gefördert.

*Regierung von Oberfranken bewilligte fast 730.000 € für Schallschutzfensterprogramm in Bamberg*

Die Stadt Bamberg erhält rund 730.000 € aus dem Konjunkturpaket II für ihr kommunales Schallschutzfensterprogramm. Den Bewilligungsbescheid hat die Regierung von Oberfranken jetzt erlassen. Zusammen mit dem Beitrag der Stadt stehen rund 830.000 € zur Verfügung, um an besonders lärmbelasteten Straßen im Stadtgebiet Schallschutzfenster, schallgedämmte Lüfter und schallgedämmte Rollladenkästen einzubauen. Weitere Einzelheiten zum Schallschutzfensterprogramm werden von der Stadt Bamberg bekannt gegeben.

Im Rahmen des Zweiten Konjunkturprogramms der Bundesregierung werden aus Bundes- und Landesmitteln Zukunftsinvestitionen der Kommunen und der Länder gefördert, um konjunkturelle Impulse zu geben. Nach dem Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und der Länder -Zukunftsinvestitionsgesetz (ZuInvG)- wird hierbei auch der Lärmschutz an kommunalen Straßen gefördert.

*Städtebauförderung in Oberfranken;  
Regierung von Oberfranken bewilligte aus dem Konjunkturpaket II 256.000 € für die Neugestaltung des Umfeldes der ehemaligen Schule, Rathaus und Feuerwehr in Weißenhohe, Landkreis Forchheim*

Die Gemeinde Weißenhohe ist die Gemeinde, die den ersten Bewilligungsbescheid zur Umsetzung von Sondermaßnahmen der Städtebauförderung erhält. Somit kann die hoch konjunkturwirksame Maßnahme rasch umgesetzt werden.

Regierungspräsident Wilhelm Wenning: "Die Neugestaltung des Umgriffes der alten Schule -heute vielfältig für gemeindliche Veranstaltungen genutzt- beinhaltet die Behebung starker baulicher Mängel, der Defizite in der Gestaltung und die ausschlaggebenden Missstände in der Funktionalität. Die Neuordnung schafft die Voraussetzung für einen neuen, abwechslungsreichen Platzbereich."

Das ehemalige Schulgebäude dient der Dorfgemeinschaft als Stätte der Begegnung für Sport- und Musikveranstaltungen, für Bürgerversammlungen und Gemeindefeste. Umso wichtiger ist es, diesem Ort als Dreh- und Angelpunkt der Gemeinde einen Identifikationscharakter zu geben, und dies nicht nur für ansässige Bürger sondern auch für Durchreisende.

Schon bald wird die Gemeinde Weißenhohe durch die zügigen Umsetzungen der Planungen in den Genuss des neuen Platzes kommen, welcher die Gelegenheit für generationsübergreifende Begegnungen zwischen Jung und Alt erlaubt. Gerade in einer immer stärkeren anonymisierten Welt können Plätze der Begegnung ein Gefühl der Heimatverbundenheit auslösen. So dient die geplante Sitzstufenanlage zwischen den bestehenden Gebäuden nicht nur zur Überwindung des Höhenunterschiedes, sondern lädt vor allem zum Verweilen ein.

#### *Regierung von Oberfranken fördert Ausstattung des bfz Marktredwitz*

Die Regierung von Oberfranken fördert die Ausstattung von Schulungsräumen in den Werkstätten des Beruflichen Fortbildungszentrums (bfz) in Marktredwitz mit einer Zuwendung in Höhe von 119.400 €. Die Beruflichen Fortbildungszentren der Bayerischen Wirtschaft gGmbH investieren in Ausbildungsräume, die für die berufliche Bildung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern genutzt werden und stattdessen diese mit neuer Technologie aus.

Der Förderbetrag wird aus Bundes- und Landesmitteln des Konjunkturpakets II zur Verfügung gestellt. Die Förderung erfolgt auf Grundlage einer Ermächtigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie; die bayerischen Mittel werden auf der Grundlage des vom Bayerischen Landtag beschlossenen Staatshaushalts zur Verfügung gestellt.

Mit dem Konjunkturpaket II können Investitionsmaßnahmen im Zusammenhang beruflicher Weiterbildung besonders gefördert werden. Auf dieser Grundlage war es möglich, die Maßnahmen in Marktredwitz mit einem Fördersatz von 60 % zu unterstützen.

#### • **Wirtschaft**

##### *Breitbanderschließung in Ludwigsstadt wird gefördert*

Regierungspräsident Wilhelm Wenning übergab jetzt einen Zuwendungsbescheid der Regierung von Oberfranken an Bürgermeister Timo Ehrhardt. Die anstehenden Investitionsmaßnahmen zur Breitbanderschließung in den Ludwigsstädter Stadtteilen Ebersdorf, Lauenstein, Lauenhain und Steinbach a.d. Haide werden mit 69.700 € gefördert.

Der Fördersatz beträgt 70 %. Damit ist die Stadt Ludwigsstadt eine der ersten oberfränkischen Kommunen, die von den verbesserten Förderbedingungen der bayerischen Breitbandrichtlinie profitieren. Diese wurden Ende Mai von der Europäischen Kommission genehmigt. Der Förderhöchstsatz wurde von früher 50 % auf nunmehr 70 % bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 € erhöht. Die Förderung erfolgt aus Mitteln des Konjunkturpakets II. Es handelt sich dabei um Bundes- und Landesmittel.

Regierungspräsident Wilhelm Wenning wies darauf hin, dass es sich bei dem Zuschuss für die Stadt Ludwigsstadt um den bisher höchsten Einzelförderbetrag im Rahmen des Breitbandprogramms handelt, den die Regierung von Oberfranken bewilligt hat. Er gratulierte dem Bürgermeister zu dem Engagement des Stadtrats, der sich dieses Themas zügig angenommen hat, und wies darauf hin, dass eine schnelle Internetanbindung mehr und mehr zum Standortfaktor für die Gemeinden wird. Die Stadt Ludwigsstadt nehme damit durchaus auch eine Vorbildrolle für andere Kommunen ein.

Bürgermeister Timo Ehrhardt freute sich über die Förderung und dankte der Regierung für die Unterstützung der Stadt und die sehr schnelle Bearbeitung des Förderantrages. Er erläuterte, dass in den genannten vier Stadtteilen bisher nur eine unzureichende Breitbandversorgung bestehe. Künftig werde dort eine wesentlich bessere Versorgung möglich sein.

#### • **Straßenbau**

##### *B 289 - Ortsumfahrung Kulmbach/Ost bis Untersteinach;*

*Regierungspräsident Wilhelm Wenning überreichte am 24. Juli 2009 den Planfeststellungsbeschluss*

Mit Beschluss vom 24. Juli 2009 hat die Regierung von Oberfranken den Plan für die Ortsumfahrung von Kulmbach/Ost bis Untersteinach im Zuge der Bundesstraße 289 festgestellt.

Derzeit führt die hochbelastete B 289 mit einer täglichen Verkehrsbelastung von über

16.000 Kraftfahrzeugen durch Kauerndorf und Untersteinach. Die engen und kurvenreichen Ortsdurchfahrten, fehlende Gehwege und überlastete Kreuzungen reduzieren die Leistungsfähigkeit dieser Bundesstraße, führen häufig zu gefährlichen Situationen und beeinträchtigen nachhaltig das Wohnen an dieser Straße. Aufbau und Breite des Straßenkörpers sind der heutigen Verkehrsbelastung nicht mehr gewachsen.

Ziel der Maßnahme ist es, eine moderne Straße und eine leistungsfähige Ost-West-Achse in Nordoberfranken zu schaffen, die Verkehrssicherheit zu erhöhen und die Lebensqualität innerhalb der beiden Ortschaften Kauerndorf und Untersteinach zu verbessern.

Dazu wird die B 289 aus den beiden Ortschaften heraus gelegt. Bei Kauerndorf wird der Bau eines 720 m langen Tunnels notwendig. Bei Untersteinach muss die Straße über die Bahn und die Schorgast mit einer 560 m langen Brücke geführt werden. Die Verknüpfung mit der Bundesstraße 303 östlich von Untersteinach erfolgt höhenfrei mit einer sog. Trompetenlösung.

Die Verkehrsprognose für das Jahr 2020 besagt, dass die B 289 täglich mit 17.000 Kraftfahrzeugen belastet sein wird. In Folge der neuen Straßenbaumaßnahme werden aber nur noch diejenigen in die Ortschaften Kauerndorf und Untersteinach fahren, die dort wohnen oder dort etwas zu erledigen haben. Dies werden nicht einmal 20 % des gesamten Verkehrs auf der B 289 sein.

Der Neubau der B 289 mit dem Anschluss an die B 303 ist insgesamt fast 7 km lang und wird nach heutigem Preisniveau ca. 45 Mio. € kosten. Der Tunnel bei Kauerndorf ist mit 14,4 Mio. € veranschlagt, die erforderlichen sieben Brücken mit 16,5 Mio. €.

Sobald der Beschluss bestandskräftig ist, ist es erforderlich, die bisher ungesicherte Finanzierung mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zu klären. Die Maßnahme ist im vordringlichen Bedarf des Bedarfsplanes für die Bundesfernstraßen enthalten.

#### *A 70 kann grundlegend saniert werden*

Mit Beschluss vom 30. Juli 2009 hat die Regierung von Oberfranken den Ausbau der BAB A 70 von der Anschlussstelle Kulmbach/Neudrossenfeld bis zum Autobahndreieck Bayreuth/Kulmbach der BAB A 9 genehmigt. Die ca. 7,5 km lange Teilstrecke soll von Grund auf erneuert werden. Neben dem Anbau von Standstreifen sind vor allem im Bereich der Gemeinden Neudrossenfeld und Harsdorf zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen und eine Erneuerung der vorhandenen Brückenbauwerke vorgesehen. Vorbehaltlich einer entsprechenden Mittelzuweisung plant die Autobahndirektion Nordbay-

ern in Nürnberg derzeit, mit der Baumaßnahme mit einem Kostenvolumen von über 40 Mio. € im Frühjahr 2010 zu beginnen.

#### • **Umwelt und Gesundheit**

*Umweltpakt Bayern: Regierungspräsident Wilhelm Wenning händigte Teilnehmerurkunden aus*

Regierungspräsident Wilhelm Wenning überreichte am 24. Juli 2009 in seinen Amtsräumen den neuen oberfränkischen Teilnehmern am Umweltpakt Bayern die Teilnehmerurkunden.

Elf Betriebe aus den unterschiedlichsten Branchen haben sich durch besondere freiwillige Leistungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes für die Teilnahme am Umweltpakt Bayern qualifiziert.

Regierungspräsident Wilhelm Wenning: "Seit 1995 hat sich der Umweltpakt Bayern zu einem Erfolgsmodell entwickelt. Zunehmend wird von den oberfränkischen Betrieben erkannt, dass umweltbewusstes Management nicht nur zu einer systematischen Erfassung und Verringerung der Umweltauswirkungen eines Betriebes führt, sondern immer auch eine Kostensenkung oder Entlastung für das Unternehmen bedeutet. In weiten Kreisen der Bevölkerung zeichnet sich längst ein deutlicher Bewusstseins- und Wertewandel hin zu ökologischem Handeln ab. Eine umweltorientierte Wirtschaftsweise wird deshalb als selbstverständlicher Standard vorausgesetzt und auch honoriert. Die Zugehörigkeit zum Umweltpakt Bayern ist daher nicht nur für die Wirtschaftlichkeit des Betriebes ein Gewinn, sondern auch ein Aushängeschild für ein anspruchsvolles und kundenorientiertes Niveau des Betriebes."

623 oberfränkische Betriebe nehmen derzeit am Umweltpakt Bayern teil, in ganz Bayern sind es über 5.300.

Häufig amortisieren sich die für die Aufnahme in den Umweltpakt freiwillig getätigten Umweltinvestitionen bereits im ersten Jahr. Die Einsparpotenziale sind dabei unabhängig von der Branchenzugehörigkeit des Betriebes und nicht auf eine bestimmte Unternehmensgröße beschränkt.

Die Spanne der Betriebe, die diesmal ihre Urkunde erhielten, reichte vom Rasthof bis zur Glasfabrik:

Autohof Thiersheim	Thiersheim
Landromantikhotel	
Augustin	Bad Staffelstein
REWE-Markt Rudel	Bamberg
Löser Bad-Heizung-Klima	Arzberg
Horn Metallbau	Küps
Willy & Jürgen Rattel	
Bauunternehmen	Hirschaid

ASSDEV Mess-Steuer-Regelungstechnik	Forchheim
Bio-Kompost und Entsorgung Bayreuth-Pegnitz	Bayreuth
Wasserversorgung Creußener Gruppe	Creußen
Autotechnik Hahn	Kulmbach
HEINZ-GLAS	Tettau

*Startschuss für die Forschungsstelle für Nahrungsmittelqualität der Universität Bayreuth in Kulmbach: Regierungspräsident Wilhelm Wenning übergab Förderbescheid über 942.000 €*

Der Startschuss für die neue Forschungsstelle für Nahrungsmittelqualität der Universität Bayreuth in Kulmbach ist gefallen. Regierungspräsident Wilhelm Wenning überreichte jetzt einen Förderbescheid über 942.000 € an den Präsidenten der Universität Bayreuth, Professor Dr. Rüdiger Bormann, und den Vizepräsidenten Professor Dr. Ortwin Meyer. Damit ist für die Jahre 2009 bis 2015 ein großer Teil der Projektkosten von fast 2 Mio. € aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) gedeckt. Die Universität Bayreuth bringt einen Eigenanteil von 498.000 € ein, die Unternehmen der Lebensmittelbranche aus der nordostbayerischen Region unterstützen das Projekt mit weiteren 444.000 €.

"Die neue Forschungsstelle für Nahrungsmittelqualität in Kulmbach leistet einen weiteren Beitrag, den Wissenstransfer zwischen Forschung und Wirtschaft in der Region zu vernetzen und Oberfranken im Wettbewerb nach vorne zu bringen", so Regierungspräsident Wilhelm Wenning. Aufgabe der Einrichtung ist es, anwendungsorientiert zu forschen, Projekte mit Industrieunternehmen durchzuführen und praxisbezogene Fortbildungsangebote zu entwickeln. Zugleich erhalten die Unternehmen besseren Zugang zu Ergebnissen der Grundlagenforschung, zu hoch entwickelten Methoden und Messtechniken sowie zu exzellent ausgebildetem Personal. Der Standort Kulmbach ist dafür ideal: Die Region Bayreuth-Kulmbach zeichnet sich durch vielfältige Kompetenzen in der Lebensmittelproduktion aus. Sowohl Wissenschaftsinstitutionen wie das Max Rubner-Institut (Bundesforschungsinstitut für Ernährung und Lebensmittel) als auch die zahlreichen kleinen und mittleren Unternehmen der Lebensmittelbranche verfügen über innovative Forschungs- und Entwicklungskapazitäten. Gemeinsam wollen sie den Wissenstransfer zwischen Grundlagenforschung, angewandter Forschung und industrieller sowie handwerklicher Praxis weiter vorantreiben.

Hintergrund:

Der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) zählt zu den Strukturfonds der Europäischen Union. Nach den Vorgaben der EU sollen die EFRE-finanzierten Maßnahmen dazu beitragen, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt durch Ausgleich der wichtigsten regionalen Ungleichgewichte zu stärken. Einerseits sollen dabei die Regionalwirtschaften entwickelt und strukturell angepasst werden. Andererseits soll die grenzübergreifende, transnationale und interregionale Zusammenarbeit gefördert werden, um zu einer nachhaltigen räumlichen Entwicklung beizutragen.

- **Gewerbeaufsicht**

*Vorsicht vor unseriösen Heimarbeitsangeboten*

Heimarbeit ist für manche eine interessante Möglichkeit, die Haushaltskasse aufzubessern. Wenn man Anzeigen Glauben schenken dürfte, kann man schnell und einfach von Zuhause aus "viel Geld für wenig Gegenleistung verdienen". Es ist aber Vorsicht geboten!

So wird in Anzeigen in Zeitungen oder im Internet damit geworben, dass mit Kugelschreibermontage, Kuvertieren, Telefonaten usw. Geld verdient werden kann. Oftmals wird dabei eine Gebühr (Aufwandsentschädigung, Mitgliedsbeiträge usw.), Vorfinanzierung von Arbeitsmaterial, vorheriger Kauf von Arbeitsgeräten oder ähnliches im Voraus fällig.

Manchmal müssen auch kostspielige Telefonnummern angerufen werden oder der Interessent erhält lediglich Arbeitsmaterial oder Broschüren, aber keinen Abnehmer. Letztlich geht in diesen Fällen der Interessent leer aus und sein Geld ist weg.

Daher: Hände weg von allzu verführerischen Heimarbeitsangeboten. Heimarbeit unterliegt der staatlichen Überwachung und ist z.B. nicht von finanzieller Vorleistung abhängig. Interessenten für Heimarbeit sollten sich im Zweifel mit den Fachleuten des Gewerbeaufsichtsamtes der Regierung von Oberfranken in Verbindung setzen.

Was ist überhaupt Heimarbeit? Heimarbeit wird in der eigenen Wohnung oder in einer vom Heimarbeiter frei gewählten Arbeitsstätte ausgeübt. Der Heimarbeiter schuldet nur dem Auftraggeber das Werk und trägt keinerlei wirtschaftliches Risiko, da die Verwertung des Arbeitsergebnisses dem Auftraggeber obliegt. In der Regel werden in der Heimarbeit Stückentgelte gezahlt, die auf festgesetzten Mindestentgelten basieren. Alle Ansprüche wie Urlaub, Lohnfort-

zahlung im Krankheitsfall, Feiertagsbezahlung, die ein Betriebsarbeiter -auch wenn er auf 400 € Basis beschäftigt ist- gegenüber seinem Betrieb hat, werden in der Heimarbeit in Form von Zuschlägen nachgebildet und müssen auf der Lohnabrechnung aufgeführt werden. Die Einhaltung der korrekten Bezahlung der Mindestentgelte und der Zuschläge werden von staatlichen Entgeltprüfern überwacht. Alle Firmen, die Heimarbeit vergeben, mussten aus diesem Grund die Vergabe von Heimarbeit nach dem Heimarbeitsgesetz (HAG) den zuständigen Ge-

werbeaufsichtsämtern der Regierungen bis spätestens 31. Juli 2009 melden.

Fragen über Rechte und Pflichten in der Heimarbeit beantwortet für Oberfranken das Gewerbeaufsichtsamt Coburg der Regierung von Oberfranken gerne unter den Rufnummern 09561/7419-412 (Herr Gerold Sauerteig) und 09561/7419-410 (Herr Uwe Hein). Es können aber leider keine Heimarbeitsstellen vermittelt werden. Hierfür ist die Bundesagentur für Arbeit zuständig.

## Buchbesprechungen

Kiesl/Stahl: **Das Schulrecht in Bayern**, 142. Ergänzungslieferung, 43,50 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Stoll/Bouska: **Straßenverkehrsrecht**, 94. Auflage, 46,60 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Hillermeier: **Kommunale Haftung und Entschädigung**, 68. Ergänzungslieferung, 62,05 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Koch u.a.: **Bayerische Bauordnung, Kommentar**, 89. Auflage, 58,00 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Schwenk/Frey: **Finanzrecht der Kommunen I**, 130. Ergänzungslieferung, 53,88 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Ludyga/Hesse: **Erschließungsbeitrag, Kommentar**, 27. Auflage, 49,80 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Wieser: **Ordnungswidrigkeitengesetz**, 99. Auflage, 54,60 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Jachmann/Liebl: **Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht**, 1. Auflage, 15,00 €, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

## Nachruf

Der **Bezirk Oberfranken** trauert um

**Herrn Hans Kotschenreuther**  
**Bezirkstagsvizepräsident a. D.**  
**Träger der Ehrenmedaille des Bezirks Oberfranken in Silber**

der am 1. August 2009 verstorben ist. Herr Kotschenreuther war von 1970 bis 2008 Mitglied des Bezirkstags von Oberfranken und von 2003 bis 2008 Bezirkstagsvizepräsident.

Mit seinem großen Engagement für behinderte Menschen hat sich Hans Kotschenreuther weit über Oberfranken hinaus bleibende Verdienste erworben.

Der Bezirk Oberfranken blickt in dankbarer Erinnerung auf sein langjähriges erfolgreiches Wirken zurück und wird sein Andenken stets in Ehren halten.

Bayreuth, 3. August 2009  
**Bezirk Oberfranken**  
**Dr. Günther Denzler**  
Bezirkstagspräsident